

2. Dez. 1961

200

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 233 ff.

Leitsatz: Wird Revision nach Ablauf der Revisionsfrist
eingelegt, nachdem ein Armenrechtsverfahren
für die Revisionsinstanz vorausgegangen war,
so bedarf es eines rechtzeitig gestellten
Wiedereinsetzungsantrages, der den gesetzlichen
Voraussetzungen entspricht.

Aktenzeichen: 1 AZR 296/60

Beschluß des BAG vom 2. Dezember 1961

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 296/60
I Sa 74/59 Bremen

200

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 2. Dezember 1961 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 27. Januar 1960
- I Sa 74/59 - wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.

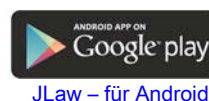
G r ü n d e :

Durch das im Tenor genannte Urteil ist die Berufung des
Klägers gegen das Teilurteil erster Instanz mit der Maßgabe
zurückgewiesen worden, daß die vom Kläger in der Schlußver-
handlung des zweiten Rechtszuges anstelle seiner ursprüng-
lichen Feststellungsklage gegen den Beklagten erhobene
Leistungsklage als unbegründet abgewiesen worden ist. Das
Berufungsurteil ist dem Kläger am 15. Februar 1960 zugestellt

-2-

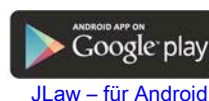


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden. Am 3. März 1960 ging ein Armenrechtsgesuch des Klägers für die Revisionsinstanz beim Bundesarbeitsgericht ein. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das Armenrecht mangels Erfolgsaussicht versagt. Dieser Beschluß ist dem Kläger am 29. Juli 1960 zugestellt worden. Am 9. August 1960 hat der Kläger gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt. In der Revisionsschrift sind das Rubrum, das Datum und Aktenzeichen des Berufungsurteils, die Mitteilung, daß Revision eingereicht werde, und der Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen, enthalten. Die Revision ist am 25. August 1960 begründet worden. In der Begründungsschrift befindet sich ein Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist. Der Beklagte bittet, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen.

Die Revision ist unzulässig, weil das Rechtsmittel verspätet eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist beantragt worden ist. Die Frist zur Einlegung der Revision endete am 15. März 1960. Nun hat der Kläger am 3. März 1960 allerdings das Armenrecht für die Revisionsinstanz beantragt. Über dieses Armenrechtsgesuch ist nicht innerhalb der Revisionsfrist entschieden worden. Darin ist ein unabwendbarer Zufall für den Kläger zu erblicken. Nachdem diesem die das Armenrechtsgesuch zurückweisende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugestellt war, ist Revision eingelegt worden. Die Einlegung der Revision erfolgte elf Tage nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses. Sie war zwar verspätet, da seit Zustellung des Berufungsurteils fast sechs Monate verstrichen waren. Mit Rücksicht auf das Armenrechtsverfahren, das der Revisionseinlegung vorausgegangen war, hätte dem Kläger jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden müssen, wenn er einen solchen Antrag recht-



zeitig gestellt hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr ist der Antrag erst am 25. August 1960 gestellt worden. Damals war jedoch die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag verstrichen. Sie begann wenige Tage nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses, da man einer Partei lediglich zwei bis drei Tage Überlegungszeit zubilligen kann, ob sie trotz Ablehnung des Armenrechts das Rechtsmittel einlegen und durchführen will. Nach diesen zwei oder drei Tagen, hier also spätestens am Dienstag, dem 2. August 1960, begann die vierzehntägige Wiedereinsetzungsfrist des § 234 ZPO zu laufen. Sie war also spätestens am 16. August 1960 abgelaufen. Da der Wiedereinsetzungsantrag erst am 25. August 1960 eingegangen ist, war er verspätet und konnte nicht zur Wiedereinsetzung führen.

Zwar hat das Reichsgericht (RGZ 169, 196) einmal die Auffassung vertreten, daß in der nachgeholten Prozeßhandlung ein stillschweigender Wiedereinsetzungsantrag gesehen werden könne, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung aktenkundig seien. Dieser Auffassung kann sich der Senat aber nicht anschließen. Sie steht in krassem Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung, die in den §§ 233 ff. ZPO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorschreibt. Insbesondere ist nach § 234 Abs. 1 ZPO die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine Mußbestimmung, über die nicht, wie es das Reichsgericht getan hat, ohne weiteres hinweg gegangen werden kann. Es bedarf nicht der Prüfung, ob ein Wiedereinsetzungsantrag dann als gestellt angesehen werden kann, wenn sich irgend ein Anhaltspunkt in der Rechtsmittelschrift dafür findet, daß sich der Rechtsmittelkläger der Verspätung bewußt war und deshalb Wiedereinsetzung beantragen wollte. Irgend einen Hinweis in dieser Richtung läßt nämlich die Revisionsschrift des Klägers vermissen. Deshalb kann von einer stillschweigenden Antragstellung nicht ausgegangen werden. Andererseits kann aber auch ein Wiedereinsetzungsantrag



- 4 -

nicht als völlig überflüssig angesehen werden (JW 35, 277; Baumbach, ZPO, 26. Aufl., § 236 Anm. 1 A; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 236 Anm. III).

Im Streitfall ergibt sich übrigens daraus, daß der Kläger in der Revisionsbegründung den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat, daß er selbst nicht davon ausging, bereits in der Revisionsschrift sei ein solcher – stillschweigender – Wiedereinsetzungsantrag enthalten. Daraus folgt, daß der Kläger bei Einlegung der Revision einen solchen Antrag eben noch nicht stellen wollte. Er wollte ihn vielmehr erst stellen mit der Revisionsbegründung. Diese ging aber erst nach Ablauf der für den Wiedereinsetzungsantrag geltenden Frist bei Gericht ein. Ein nach Eingang dieser Frist eingehendes Wiedereinsetzungsgesuch kann nicht zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen. Deshalb ist dabei zu verbleiben, daß die Revision verspätet eingegangen ist, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen war.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

